

# Bescheid

## I. Spruch

1. Über Anzeige der **Weststeirischen Kabel TV GmbH** (FN 126205 x beim Landesgericht für ZRS Graz), Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.220/08-001, bestätigt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009, und zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 28.05.2014, KOA 4.220/14-001, erteilten Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform, welche die Versorgung der Weststeiermark und des Zentralraums Graz („MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“) umfasst, wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, festgestellt, dass mit der Entfernung des von der FOLX TV d.o.o. veranstalteten Programms „FOLX TV“ aus dem Programm bouquet den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
2. Das mit Spruchpunkt 4.3.1. des Bescheides der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.220/08-001, genehmigte Programm bouquet wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es nunmehr nachfolgende Fernsehprogramme umfasst:
  - „Kanal3“ der Weststeirischen Regionalfernseh GmbH
  - „Steiermark 1“ der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG
  - „KULT 1“ der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.06.2015, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, zeigte die Weststeirische Kabel TV GmbH eine Änderung des mit Spruchpunkt 4.3.1. des Bescheides der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.220/08-001, bestätigt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 15.06.2009,

GZ 611.196/0003-BKS/2009, genehmigten Programmbouquets an. Konkret teilt sie mit, dass die Verbreitung des Programmes „FOLX TV“ der FOLX TV d.o.o. per 05.06.2015 eingestellt wurde.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Weststeirische Kabel TV GmbH ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides des BKS vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009, welcher den Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.220/08-001, bestätigte, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von zehn Jahren, welche die Versorgung der Weststeiermark und des Zentralraums Graz umfasst („MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“). Mit Bescheid der KommAustria vom 28.05.2014, KOA 4.220/14-001, wurde das mit Spruchpunkt 4.3.1. des Bescheides der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.220/08-001, genehmigte Programmbouquet der Multiplex-Betreiberin dahingehend geändert, dass dieses nunmehr die Fernsehprogramme „Kanal3“ der Weststeirischen Regionalfernseh GmbH, „Steiermark 1“ der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG, „KULT 1“ der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH und „FOLX TV“ der FOLX TV d.o.o. umfasst.

Es stehen insgesamt 14,93 MBit/s Datenrate zur Verfügung. Diese Datenrate ermöglicht die Verbreitung von bis zu vier Programmen in der erforderlichen Qualität.

Die bestehenden freien Kapazitäten für TV- und Hörfunkprogrammveranstalter auf der „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“ werden potenziellen Interessenten auf der Website der Weststeirische Kabel TV GmbH zur Kenntnis gebracht.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur gegenständlichen Anzeige sowie zu den zitierten Bescheiden ergeben sich aus dem glaubwürdigen Parteivorbringen sowie aus den betreffenden Akten der KommAustria sowie des BKS.

Die Feststellung zur Ausschreibung freier Kapazitäten auf der Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“ durch die Weststeirischen Kabel TV GmbH ergibt sich aus der Einsicht in die Website <http://www.wktv.at/> durch die KommAustria (Erstellung eines Screenshots am 15.06.2015).

Die Feststellungen zur Datenrate und den darauf basierenden Verbreitungskapazitäten ergeben sich aus dem Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.220/08-001.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet:

*„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im*

Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

„§ 24. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;
2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der ‚Digitalen Plattform Austria‘ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) ...“

§ 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;
2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;
4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;

6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
  7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;
  8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;
  9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;
  10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.
- Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Der Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.220/08-001, mit welchem der Weststeirischen Kabel TV GmbH eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt wurde, enthält unter anderem folgende Auflagen:

Spruchpunkt 4.3.1.: „Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G umfasst das Programmbouquet des Multiplex-Betreibers die Programme „WKK Lokal TV“ der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH und „Steiermark 1“ der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG.“

Spruchpunkt 4.3.3.: „Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-AG-V hat die Auswahl der zu verbreitenden Programme, die über die Programmbelegung nach 4.3.1. hinausgehen, sowie jegliche Änderung der Programmbelegung nach Maßgabe des Verfahrens und der Kriterien in der Beilage./I zu diesem Bescheid zu erfolgen. Die Beilage./I bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.“

Spruchpunkt 4.3.4.: „Änderungen der Programmbelegung sind vom Multiplex-Betreiber gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm Abs. 2 letzter Satz PrTV-G der Regulierungsbehörde unter Vorlage der mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern abgeschlossenen Vereinbarungen im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 6. Abschnittes dieses Bundesgesetzes gewährleistet ist.“

Die Auflage Spruchpunkt 4.3.1. wurde mit Bescheid der KommAustria vom 28.05.2014, KOA 4.220/14-001, dahingehend geändert, dass dieses nunmehr die Fernsehprogramme „Kanal3“ der Weststeirischen Regionalfernseh GmbH, „Steiermark 1“ der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG, „KULT 1“ der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH und „FOLX TV“ der FOLX TV d.o.o. umfasst.

Hinsichtlich der Auflage Spruchpunkt 4.3.4. ist festzuhalten, dass das AMD-G mit der Novellierung von § 25 Abs. 6 leg.cit. (BGBl. I Nr. 50/2010) nunmehr anstelle der Genehmigung eine Feststellung vorsieht und der Auflage in dieser Hinsicht derogiert wird.

Im vorliegenden Fall hat die Weststeirische Kabel TV GmbH eine Änderung des Programmbouquets dahingehend angezeigt, dass das bisher unter anderem verbreitete Programm „FOLX TV“ der FOLX TV d.o.o. nunmehr nicht mehr verbreitet wird.

Das Programmbouquet wird somit insofern geändert, dass nunmehr ausschließlich die Programme „Kanal3“ der Weststeirischen Regionalfernseh GmbH, „Steiermark 1“ der

Steiermark 1 TV GmbH & Co KG und „KULT 1“ der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH verbreitet werden.

Den Sachverhaltsfeststellungen zufolge steht Datenrate für ein weiteres Programm zur Verfügung. Das Bestehen freier Kapazitäten wird von der Weststeirischen Kabel TV GmbH auch potenziellen Interessenten zur Kenntnis gebracht.

Davon ausgehend kann nicht erkannt werden, dass die Programmbelegung aufgrund des Wegfalls des Programms „FOLX TV“ der FOLX TV d.o.o. nicht mehr den Grundsätzen der §§ 24 Abs. 1 und 2 sowie 25 Abs. 2 AMD-G entsprechen würde.

Vor diesem Hintergrund war die angezeigte Änderung des Programmbouquets der Weststeirischen Kabel TV GmbH zu genehmigen, da den im Zulassungsbescheid erteilten Auflagen sowie § 25 Abs. 6 AMD-G auch weiterhin entsprochen wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 18. Juni 2015

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Weststeirische Kabel TV GmbH, z.Hd. Herrn Franz Scherz, Puchbachstraße 41, 8582 Rosental, **per RSb**

Zur Kenntnis in Kopie:

1. Abteilung RFFM im Hause